

Gemeinde Bindlach, Rathausplatz 1, 95463 Bindlach	Ort, Datum Bindlach, 03.06.2023
--	------------------------------------

Bekanntmachung

Ersatzneubau der Hochbrücke Bayreuth (BW 303a) im Zuge der Überführung der Bundesstraße B2 über die Bundesautobahn BAB A9 im Bereich der Anschlussstelle Bayreuth Nord von Bau-km 0+110 bis Bau-km 0+990 (=Abschnitt 3740, Station 2,000 bis Abschnitt 3780, Station 0,280) der B2 und von Betr.-km 303,178 bis Betr.-km 303,885 (=Abschnitt 340, Station 6,299 bis Abschnitt 360, Station 0,714) der BAB A9 im Gebiet der Stadt Bayreuth

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vom 23.05.2023, Aktenzeichen 32-4354.10-2/19, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde, Zimmer-Nr.) Gemeinde Bindlach, Rathausplatz 1, 95463 Bindlach Herrn Dörfler Zimmer 1.06	
in der Zeit (von – bis) 12.06.2023 bis 26.06.2023 (einschließlich)	während der Dienststunden (von – bis) Mo. – Mi. 08:00 – 15:00 Uhr, Do. 08:00 – 17:30 Uhr und Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei "Die Autobahn GmbH des Bundes", Niederlassung Nordbayern, Wilhelminenstraße 15, 95444 Bayreuth – eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist allen Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/planfeststellungen/planung_bau/abgeschlossene_planfeststellungsverfahren/index.html

unter der Rubrik „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.



Unterschrift

1. Bürgermeister